

■ Gartenordnung

für die Hausgärten der Baugenossenschaft IDEAL

Die den Mitgliedern überlassenen Hausgärten dienen der Erholung und Entspannung. Diese Gartenordnung soll daher sowohl ein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz gekennzeichnetes Zusammenleben der Mitglieder, ihrer Familienangehörigen sowie der Besucher bezwecken als auch die Einhaltung und sorgsame Benutzung des Genossenschaftseigentums regeln, um ein gepflegtes und harmonisches Gesamterscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Die Gartenordnung ist als Ergänzung des Nutzungsvertrages für die Gartennutzer bindend. Jede Veränderung des Mietergartens bedarf der Zustimmung durch die Genossenschaft.

Schutz vor Lärm und Belästigungen

Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller zu unterlassen. Die allgemeine Hausruhe von 20.00 – 7.00 Uhr ist gemäß der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms in der jeweils gültigen Fassung unbedingt einzuhalten.

Tierhaltung in den Hausgärten ist gemäß Dauernutzungsvertrag genehmigungspflichtig.

Das Düngen mit übel riechenden Mitteln, das Anlegen von Komposthaufen und die Schädlingsbekämpfung sind so vorzunehmen, dass Belästigungen der Nachbarn vermieden werden. Die gesetzlichen Auflagen sind zu beachten.

Das Verbrennen von Pflanzen- und anderen Abfällen ist grundsätzlich untersagt. Auf Komposthaufen gehören nur organische, schnell verrottbare Gartenabfälle. Der Gartennutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Rattenbefall auszuschließen ist. Das Düngen sollte nach Möglichkeit mit biologischen Stoffen erfolgen; Die Bekämpfung von „Ungeziefer“ und Pflanzenkrankheiten – die zur Pflicht eines jeden Gartennutzers gehört – ist in jedem Fall nur auf biologischer Basis zugelassen. Die behördlichen Genehmigungen und Einsatzbeschränkungen sind strikt einzuhalten.

Anpflanzungen und Pflege des Bewuchses

Jeder Gartennutzer hat bei der Anpflanzung auf die Nachbarn und deren Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen hochtreibenden Gewächsen, damit jederzeit gewährleistet ist, dass überwachsene Äste, Schattenbildung oder Laubabfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Nachbarn führt. Hochstämmige Waldbäume, hoch wachsende Koniferen, Weiden und Pappeln sowie Zier- und Walnussbäume dürfen aus diesen Gründen nicht angepflanzt werden. Äste und Zweige, die schädigend oder störend im vorgenannten Sinne in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen oder die Fassade des Hauses beeinträchtigen, sind zu entfernen. Beerensträucher sollten mindestens 1 m von der Grenze entfernt angepflanzt werden. Bäume müssen mindestens 4 m vom Gebäude entfernt sein. Giftige Zierpflanzen sollten – sofern hierauf nicht generell verzichtet wird – in einer solchen Entfernung von der Grundstücksgrenze angepflanzt sein, dass ein eventueller Zugriff von Kindern aus den Nachbargrundstücken oder den Gartenwegen ausgeschlossen ist.

Zäune und Hecken

Die Einzäunung des Gartens ist von jedem Gartennutzer stets in gutem Zustand zu erhalten. Hecken sind zur Verstärkung der Einzäunung nur insoweit gestattet, als diese Hecken nicht höher als die Trennzäune, maximal jedoch 1,50 m sind. Seitliche Terrassenbegrenzungen sind bis zu einer max. Höhe von 2 m und einer max. Tiefe ab Mauerwerk von 2,50 m zulässig. Soweit Hecken angepflanzt werden, sollten diese ausreichend von der Grundstücksgrenze entfernt und stets gleichmäßig vom Nutzer geschnitten sein. Die Anpflanzung von Rot- und Weißdornhecken und Heckenkirschen ist nicht erwünscht, weil diese Wirtspflanzen für Schädlinge sind. Zäune dürfen nur auf Kosten des Nutzers und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Genossenschaft gesetzt werden. Der Antrag ist mit einer Handskizze einzureichen.

■ Gartenordnung

für die Hausgärten der Baugenossenschaft IDEAL

Pflege

Gartennutzer sind zur ordnungsgemäßen Pflege des Gartens und der angrenzenden Randstreifen sowie zur Instandhaltung und – soweit erforderlich – zur Erneuerung der Trennzäune unter Beachtung des einheitlichen Gesamteindruckes verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere das regelmäßige Entfernen von „Unkraut“ und Laub, ordnungsgemäßer Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie das Zurückschneiden der Hecken nach den vorstehenden Bedingungen. Verwilderte Gartenanlagen können in diesem Sinne und unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Bauteiles nicht als ordnungsgemäß angesehen werden. Außer Obstbäume dürfen andere Bäume nur nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften und Zustimmung der Genossenschaft auf schriftlichen Antrag gefällt werden. Treten im Sinne dieser Pflegevorschriften Vernachlässigungen ein, ist die Genossenschaft berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung und Nachfristsetzung diese Arbeiten selbst in Auftrag zu geben und die diesbezüglichen Kosten dem säumigen Mitglied anzulasten.

Wasser

Unnötiger Wasserverbrauch ist unzulässig. Die Anlage von Wasserbecken sowie das Aufstellen transportabler oder stationärer Schwimmbecken ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind aufblasbare Planschbecken. Die Anlage von Zierteichen ist genehmigungspflichtig.

Schuppen, Lauben, sonstige Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen innerhalb der Gärten grundsätzlich nicht errichtet werden. Geräteschuppen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft. Der Antrag ist mit einer Skizze und Benennung des Standortes einzureichen. Die Aufstellung dieser Geräteschuppen kann jedoch nur an solchen Standorten erfolgen, von denen weder eine Beeinträchtigung der Nachbarn noch eine Beeinträchtigung des Gesamteindruckes des Bauteiles ausgeht.

Bestandsschutz

Für Gartenanlagen, Bewuchs und Baulichkeiten, die bei Inkrafttreten nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, räumt die Genossenschaft angemessene Übergangsfristen ein. Bei Unbrauchbarwerden solcher, unter Bestandsschutz fallenden Gegenstände und Pflanzungen, sind diese zu entfernen und nicht zu erneuern.

Duldungspflicht

Die Anlage des Gartens und der Zäune ist so einzurichten, dass notwendige Instandhaltungsarbeiten der Genossenschaft an den Häusern ohne unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar sind. Der Gartennutzer ist insoweit verpflichtet, den Zugang zu seinem Garten sicherzustellen und zu dulden. Im Rahmen dieser Arbeiten evtl. notwendige Wiederherstellungen können von der Genossenschaft nicht übernommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat, die diese Fassung der Gartenordnung durch den gemeinsamen Beschluss vom 24. Juni 1991 erlassen haben, vertrauen auf das Verständnis und die Bereitschaft aller Gartennutzer, die vorstehenden Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben einzuhalten.

Baugenossenschaft IDEAL eG

gez. Michael Abraham

gez. Karla Arndt